

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 1997/12/18 2N524/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1997

## **Kopf**

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Angst als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Graf, Dr.Schinko, Dr.Tittel und Dr.Baumann als weitere Richter in der Rechtssache des Antragstellers Mag.Franz G\*\*\*\*\* wegen Nichtigerklärung gemäß § 42 Abs 2 JN, denDer Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Angst als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Graf, Dr.Schinko, Dr.Tittel und Dr.Baumann als weitere Richter in der Rechtssache des Antragstellers Mag.Franz G\*\*\*\*\* wegen Nichtigerklärung gemäß Paragraph 42, Absatz 2, JN, den

Beschluß

gefaßt:

## **Spruch**

Der Antrag auf Nichtigerklärung gemäß § 42 Abs 2 JN wird zurückgewiesen.Der Antrag auf Nichtigerklärung gemäß Paragraph 42, Absatz 2, JN wird zurückgewiesen.

## **Text**

Begründung:

## **Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 42 Abs 2 JN hat der Oberste Gerichtshof die Nichtigkeit eines durchgeführten gerichtlichen Verfahrens wegen Mangels der inländischen Gerichtsbarkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges auf Antrag der obersten Administrativbehörde auszusprechen, wenn der Mangel erst nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens offenbar wird. Voraussetzung ist sohin ein entsprechender Antrag der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde an den Obersten Gerichtshof, die Parteien des gerichtlichen Verfahrens selbst haben weder ein Antragsrecht noch einen Anspruch auf Antragstellung durch die Verwaltungsbehörde (Mayr in Rechberger, ZPO Rz 3 zu § 42 JN mwN).Gemäß Paragraph 42, Absatz 2, JN hat der Oberste Gerichtshof die Nichtigkeit eines durchgeführten gerichtlichen Verfahrens wegen Mangels der inländischen Gerichtsbarkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges auf Antrag der obersten Administrativbehörde auszusprechen, wenn der Mangel erst nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens offenbar wird. Voraussetzung ist sohin ein entsprechender Antrag der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde an den Obersten Gerichtshof, die Parteien des gerichtlichen Verfahrens selbst haben weder ein Antragsrecht noch einen Anspruch auf Antragstellung durch die Verwaltungsbehörde (Mayr in Rechberger, ZPO Rz 3 zu Paragraph 42, JN mwN).

Dem Antragsteller kommt daher keine Antragslegitimation zu, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

## **Anmerkung**

E48646 02I05247

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1997:00200N00524.97.1218.000

## **Dokumentnummer**

JJT\_19971218\_OGH0002\_00200N00524\_9700000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>